

Erläuterung
zu den Monatsübersichten
(Anlagen 13 bis 17)

I. Allgemeines

Die Monatsübersichten sind in dreifacher Ausfertigung herzustellen. Die Erststücke sind für das Statistische Landesamt bestimmt und auf hellroten Vordrucken zu fertigen. Die Zweit- und Drittstücke verbleiben beim Behördenleiter, der ein Exemplar dem zuständigen Dezernenten zur Verfügung stellt (§ 10 Abs. 4 der Anordnung); für sie sind hellblaue Vordrucke zu verwenden. Die in Betracht kommenden Zahlen sind in die vorgedruckten offenen Kästchen einzutragen, und zwar von rechts nach links beginnend mit dem kleinsten Stellenwert im rechten Kästchen; nur beim Berichtsmonat ist ein links freibleibendes Kästchen mit einer Null auszufüllen. Der Berichtsmonat "Juli 2005" ist z.B. also wie folgt einzutragen:

0	7	2	0	0	5
Monat			Jahr		

Monatsübersichten sind auch in solchen Monaten auszufüllen und an das Statistische Landesamt weiterzuleiten, in denen von einem Dezernat keine Verfahren erledigt wurden.

II. Zu den einzelnen Abschnitten

Zu A und B:

Die Schlüsselzahl des Gerichts ergibt sich aus der Anlage 22. Die Kennzahl der Erhebungseinheit ist diejenige Zahl, die der Behördenleiter gemäß § 2 Abs. 3 der Anordnung zur besonderen Kennzeichnung der Richtergeschäftsaufgabe/der Kammer/des Senats als statistische Erhebungseinheit festgestellt hat.

Zu D:

1. Die Zahlen über die Geschäftsentwicklung der durch Zählkarten erfassten Verfahren sind den Spalten 3 bis 6 der Übersicht auf der Innenseite bzw. dem Vorblatt der Verwahrmappe für die angelegten Zählkarten (§ 9 Abs. 2 der Anordnung) zu entnehmen.
2. Fällt eine Erhebungseinheit weg, so werden die Zählkarten für die als Abgaben innerhalb des Gerichts erledigten Verfahren mit der Monatsübersicht des betreffenden Monats an das Statistische Landesamt weitergeleitet. In der Monatsübersicht für die wegfallende Erhebungseinheit schließt die Bilanz sodann mit Null ab. In der Monatsübersicht für die Erhebungseinheit, die die Verfahren übernimmt, erscheinen die Verfahren, auch wenn sie schon länger anhängig waren, als Neuzugang und nicht etwa als Bestand.
3. Gemäß § 12 Abs. 2 der Anordnung ist im Rahmen der automatisierten Erstellung der Monatsübersichten zusätzlich eine Bilanzierung der Verfahrensarten „Privatklagen“ und „Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)“ sowie der Sachgebiete (Anlage 21) und der Straßenverkehrssachen nach Anlagen 2 und 6 (jeweils Abschnitt H) vorzunehmen. Hierbei sind im Abschnitt D bei der Position 1 (Bestand zu Beginn des Berichtszeitraums), 2 (Neuzugänge), 3 (erledigte Verfahren) und 4 (Bestand am Ende des Berichtszeitraums) neben den jeweiligen Gesamtzahlen auch die Zahlen für jedes der oben genannten Verfahrensarten und Sachgebiete anzugeben.

Das Nähere richtet sich nach einer zwischen der Landesjustizverwaltung und dem Statistischen Landesamt zu treffenden Vereinbarung.

Zu E:

Der Geschäftsanfall an in diesem Abschnitt genannten Verfahren ist aus den Registern der Aktenordnung zu ermitteln. Dieser Abschnitt ist auch für solche Erhebungseinheiten auszufüllen, die keine unter die Zählkartenerhebung fallenden Strafverfahren oder Bußgeldverfahren bearbeiten, wie z.B. einzelne richterliche Anordnungen des Amtsgerichts Gs, gewöhnliche Beschwerden (ohne Rechtsbeschwerden), Auslieferungssachen.

Wird für mehrere Erhebungseinheiten nur ein Register (z.B. Register für einzelne richterliche Anordnungen des

Amtsgerichts Gs) geführt, so sind in der Monatsübersicht unter Abschnitt E jeweils nur die auf die Erhebungseinheit entfallenden Geschäfte einzutragen.

Zu E b bei den Amtsgerichten (Anlage 13):

Die von der Staatsanwaltschaft nach Eröffnung des Hauptverfahrens gemäß § 408a StPO gestellten Strafbefehlsanträge bleiben hier unberücksichtigt.

Zu E b bei den Landgerichten:

Bei dieser Position sind alle im Berichtszeitraum in das Beschwerderegister (Qs) eingetragenen Verfahren zu zählen.

Zu E b dd bei den Landgerichten:

Es sind alle im Berichtsmonat in das Beschwerderegister (Qs) eingetragenen Verfahren nach dem OWiG zu vermerken.